

Satzung

der Stadt St. Goar zur Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten

vom 24.04.2006

Der Stadtrat von St.Goar hat am 11. April 2006 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (BS 2020-1) in Verbindung mit § 88 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (BS 213-1), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, im Benehmen mit der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück und dem Landesamt für Denkmalpflege die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die gesamte Kernstadt. Im Lageplan (Anlage) ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Regelungen dieser Satzung betreffen neben den genehmigungs- bedürftigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch die genehmigungsfreien Vorhaben nach § 62 LBauO im Geltungsbereich der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient dem Schutz des Stadtbildes, insbesondere vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche, aufdringlich wirkende und punktuell verdichtete Werbeanlagen und Automaten.

(2) Die Satzung enthält gem. § 88 (1) Nr. 1 und 2 LBauO Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten. Des weiteren enthält sie Vorschriften über die besonderen Anforderungen der gestalterischen Art von Werbeanlagen und Automaten, die zum Schutz des Erscheinungsbilds der am Rhein gelegenen Stadt St. Goar zu beachten sind.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden, daß sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Wirkung dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraums, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen.
- (2) Bauteile wie Erker, Gesimse, Tore, Pfeiler oder sonstige bauliche Details dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt und in ihrer gestalterischen Wirkung mit beeinträchtigt werden. Das notwendige Verkehrsraumprofil (Straßen- und Fußgängerbereich) darf nicht eingeschränkt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein dominierendes Bauwerk in einem Straßen- oder Platzraum nicht stören oder es in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen. An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen werden Werbeanlagen nicht zugelassen.
- (4) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und auf der der Geschäftsstraße zugewandten Seite des Gebäudes zulässig. Pro Leistungsanbieter ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmen können bei Eckgebäuden gewährt werden.
- (5) Die Werbeanlagen dürfen nur mit Worten beschriftet werden, die einen direkten Bezug zum entsprechenden Laden oder Gewerbe herstellen. Dies kann z.B. der Name des Geschäftsinhabers oder die Bezeichnung des Betriebes sein.
- (6) Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen auf Dachflächen nicht zulässig.
- (7) Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder und auch als Blinklichter sind nicht zulässig.
- (8) Plakate, Werbetafeln bzw. -säulen sind im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen durch politische Parteien und Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden.
Die Aufstellung von Straßenaufstellern bis zu einer Größe von 0,75 m² ist bei Sonderaktionen und besonderen Angeboten bis zu 4 Tagen zulässig. Die Aufstellung ist der Stadt St.Goar mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellung unter Angabe des Aufstellers, des Aufstellungsorts und der Dauer der Aufstellung schriftlich anzuzeigen.
- (9) Werbeanlagen als Tafeln, Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Aus- und Schlußverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste) in dem Geltungsbereich der Satzung angebracht werden, jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung.

§ 4

Waagerechte Werbeanlagen

(1) Benachbarte Gebäude dürfen durch Werbeanlagen nicht zusammengezogen werden.

(2) Die Tiefe der Werbeanlagen darf nicht mehr als 0,20 m betragen.

(3) Unzulässig sind:

- bandartige Leuchtwerbekästen und Leuchtkastenbuchstaben,
- Großflächenwerbung als selbstleuchtende Werbeträger,
- Werbeanlagen mit Blinklichtern, wechselndem oder bewegtem Licht oder laufenden Schriftbändern.

(4) Industrielle Fremdwerbung ist untersagt.

(5) Im Geltungsbereich darf die Gesamtlänge waagerechter Werbeanlagen bis zum 1. Obergeschoß $\frac{2}{3}$ der Länge der Gebäudefront nicht überschreiten. Dabei darf jedoch der absolute Wert von 8,0 m als höchstzulässige Breite nicht überschritten werden. Die maximale Breite einzelner Werbeanlagen beträgt 4,0 m. Auf die Fassadengliederung ist auf jeden Fall Rücksicht zu nehmen. Besteht eine Werbeanlage aus einzelnen Teilen, so ist ein Zwischenabstand einzuhalten, der das Doppelte der Höhe der Werbeanlage umfaßt ($2 \times H=B$).

(6) Die Gesamthöhe waagerechter Werbeanlagen bis zum 1. Obergeschoß darf den Maximalwert von 0,60 m nicht überschreiten. Für Schriftzeichen wird ein Höchstmaß von 30 cm festgesetzt.

(7) Die Oberkante der waagerechten Werbeanlage darf bis 0,20 m unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses reichen. In Obergeschossen ist jede Art der Anbringung von Werbeanlagen unzulässig.

(8) Im Rahmen der Vorschriften des § 4 und § 5 sind für Werbemaßnahmen

- auf die Fassade farblich abgestimmte Schriftzüge;
- selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder Schriftzüge in filigraner Ausführung mit einem maximalen Durchmesser der Leuchtröhren von 1,5 cm;
- massive nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, die von der Fassade abgesetzt sind;
- erhabene Einzelbuchstaben;
- abgedeckte Lichtquellen, die eine indirekte Leuchtwirkung hervorrufen;
- bemalte Tafeln und hinterleuchtete Hohlchrifttafeln

zulässig. Dabei soll warmes weißes Licht mit einer geringen Lichtstärke benutzt werden. Des weiteren sind Kabelzuführungen, Halterungen u.ä. unsichtbar zu verlegen.

(9) Das Anstrahlen von Fassaden ist allgemein nicht zulässig.

Ausnahmen beschränken sich auf Gebäude von geschichtlicher, künstlerischer und/oder städtebaulicher Bedeutung, bei denen eine Abweichung durch die Stadt gewährt werden kann (vgl. § 10).

(10) Das Anstrahlen von Werbeanlagen ist zulässig. Sie beschränkt sich jedoch auf 2 Strahler je Werbeanlage. Die Strahler dürfen nur mit warmem weißem Licht betrieben werden. Dabei soll die Farbtemperatur im Bereich von 2.600 – 3.000 Kelvin liegen.

(11) Werbetafeln für die Anlegestellen der Rheinschiffahrt dürfen eine Größe von 4,0 m x 0,6 m nicht überschreiten. Pro Leistungsanbieter sind zwei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5

Auskragende Werbeanlagen

(1) In Straßen mit einer Breite von mehr als 4 m sind senkrechte Werbeanlagen, die als Ausleger angebracht sind, nur zulässig, wenn:

- sie einschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 1,0 m auskragen,
- ihre Gesamthöhe nicht mehr als 1,5 m beträgt,
- ihre Oberkante maximal bis zur Oberkante des ersten Obergeschoss-Fensters reicht,
- die Höhe der Unterkante des Auslegers über dem Gehsteig mind. 2,5 m beträgt und
- ihre Ansichtsfläche nicht mehr als 1,0 m² beträgt.

(2) In Straßen mit einer Breite von bis zu 4 m (Hauswand zu Hauswand) sind senkrechte Werbeanlagen, die als Ausleger angebracht sind, nur zulässig, wenn:

- sie einschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 0,6 m auskragen,
- ihre Gesamthöhe nicht mehr als 1,0 m beträgt,
- ihre Oberkante maximal bis zur Oberkante des ersten Obergeschoss-Fensters reicht,
- die Höhe der Unterkante des Auslegers über dem Gehsteig mind. 2,5 m beträgt und
- ihre Ansichtsfläche nicht mehr als 0,5 m² beträgt.

(3) Zulässig sind insbesondere:

- schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Schildern und Symbolen,
- Ausleger aus Stahl mit passenden Schildern oder Tafeln.

(4) §4 (8) u. (9) gelten entsprechend.

§ 6

Markisen

(1) Markisen sind nur zulässig, wenn

- sie einziehbar, seitlich offen und aus leichten Materialien wie Segeltuch oder vergleichbaren Bespannungen hergestellt sind,
- der Abstand zum Nachbargebäude mindestens 0,3 m beträgt,
- ihre Gesamthöhe einschließlich Volant nicht mehr als 1,5 m beträgt,

- die Höhe der Unterkante der Markise einschließlich Volant über dem Gehsteig mindestens 2,5 m beträgt,
- sie an Gebäudewänden im EG oder an der Brüstung im 1. OG unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

In allen Fällen muss das Lichtraumprofil gewährleistet bleiben. Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Markisen sind in Straßen mit einer Breite von bis zu 4 m unzulässig.

(2) Markisen dürfen einschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 1,0 m in den Verkehrsraum hineinreichen.

Abweichend von Satz 1 dürfen im Bereich von genehmigten Sondernutzungsflächen nach der Satzung der Stadt St.Goar über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt St.Goar, in der jeweils gültigen Fassung, Markisen einschließlich ihrer Befestigung bis zur Grenze der festgelegten Sondernutzungsfläche auskragen, sofern das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes eingehalten und die Sondernutzungsfläche an keinem Punkt überschritten wird.

(3) Der absolute Wert von 8,0 m als höchstzulässige Breite darf nicht überschritten werden. Die maximale Breite von einzelnen Markisen beträgt 4,00 m. Auf die Fassadengliederung ist auf jeden Fall Rücksicht zu nehmen.

(4) Werbeschrift ist nur auf Volants zulässig.

Die Schrift ist der Höhe des Volants anzupassen und darf eine Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.

§ 7

Werbeanlagen an Schaufenstern

(1) Werbeanlagen an Schaufenstern sind nur zulässig, wenn:

- sie in der Art von filigranen waagerechten Schriftzügen auf die Schaufenster gemalt oder geklebt werden,
- ihre Gesamtgröße nicht mehr als 10 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters beträgt.

(2) Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind nur im Erdgeschoß und bis zu einer Größe von 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster zulässig.

(3) Unzulässig sind:

- Reklamebänder oder Folien, die einen Rahmen um das Schaufenster bilden,
- hinter dem Schaufenster angebrachte Leuchtreklamen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

§ 8

Automaten

(1) Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Arkaden oder Passagen zulässig. Ihre Tiefe darf höchstens 0,25 m betragen.

(2) Freistehende Automaten sind unzulässig.

§ 9

Unterhaltung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Werbeanlage dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäude- teile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 10

Abweichungen (§ 88 Abs. 7 LBauO)

Entsprechend § 88 Abs. 7 LBauO in Verbindung mit § 69 LBauO können von bauaufsichtlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen dieser Satzung können gemäß § 89 (2) LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Denkmalpflege

Weitergehende Anforderungen bei Bau- und Kunstdenkmälern im Sinne der Definition des § 3 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz bleiben von der Gestaltungssatzung unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt St. Goar zur Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten vom 13.10.1998 außer Kraft.

St. Goar, 24.04.2006

(Siegel)

Walter Mallmann
Stadtbürgermeister